Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/1/12 6Ob466/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1961

Norm

ABGB §760
AußStrG §9 E8
AußStrG §130

Rechtssatz

Keine Parteistellung und kein Rechtsmittelrecht der Finanzprokuratur, wenn nach Erbsloserklärung des Nachlasses durch auf Antrag der Finanzprokuratur eingeleitete Erhebungen erbberechtigte Personen gefunden werden und mit ihnen - mit Zustimmung der Finanzprokuratur - die Abhandlung eingeleitet wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 466/60
  Entscheidungstext OGH 12.01.1961 6 Ob 466/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0006733

Dokumentnummer

JJR_19610112_OGH0002_0060OB00466_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at